



Fachstelle Eingliederungshilfe

Fachdienst 51 Kinder, Jugend und Familie

Vorstellung der Fachkräfte

- Melanie Collier (25/30 Stunden)
Dipl. Soz.A./Soz.Päd. (FH), Sozialtherapeutin (VT/Sucht)
- Andrea Hahlbohm (19,5 Stunden)
Dipl. Soz. A./Soz.Päd. (FH)
- Gotlind Peich (30 Stunden)
M.A. Soziale Arbeit
- Bianca Rieskamp (19,5 Stunden)
Sozialpädagogin
- Etwa 90 Fälle



Eingliederungshilfe im Jugendamt

Die Hilfe ist auf den Bedarf des jungen Menschen ausgerichtet

Ziel der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist es durch Hilfen **die Teilhabe an der Gesellschaft** zu unterstützen, zu fördern und/ oder wieder herzustellen, dadurch soll die **seelische Behinderung** verhindert, abgemildert bzw. abgewendet werden

Bedarfsermittlung und ggf. Hilfegewährung

Überprüfung im Hilfeplanverfahren

Abgrenzung, bzw. Kooperation insbesondere zu Leistungen/Hilfen durch

- Allgemeiner Sozialer Dienst/Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfe im FD57 – Soziales und wirtschaftliche Hilfen



Wer kann Hilfe in Anspruch nehmen?

Kinder,
Jugendliche und
junge Erwachsene mit:

(drohender) seelischer Behinderung

Bspw.:

Aufmerksamkeits-
störungen
Depressionen
Bindungsstörungen
Zwangsstörungen
Anpassungsstörungen
FASD
Entwicklungsstörungen
Autismus

Teilhabebeeinträchtigung

Bspw.:

Schulverweigerung
Reduzierte Beschulung
Keine/kaum Freunde
Keine Freizeitaktivitäten
Belastungen in der
Familie



Gesetzliche Grundlage - §35a SGB VIII !

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

**§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
Abs. 1**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der **Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme**

1.
eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2.
eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3.
eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, **einzuholen**. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.



Hilfeformen

Ambulant

Schulbegleitung

ambulante Betreuung

Lerntherapie

Autismustherapie

Teilstationäre Hilfen

Tagesgruppe

Tagesschulgruppe

Stationäre Hilfen

Pflegestelle

Wohngruppe

Internat

Mobile Betreuung

Ca. 90 Fälle

Ca. 120 bewilligte Maßnahmen

Ca. 20 laufende Antragsverfahren



Die Dauer des Antragsverfahrens bis zum Einsetzen der Hilfe ist abhängig von folgenden Faktoren

- Antrag muss gestellt werden
- Hilfe kann durch den Jungen Menschen ab 15 beantragt werden
- Geeignete Stellungnahme liegt vor:
 - (drohende) seelische Behinderung liegt vor
 - Beeinträchtigung der Teilhabe steht fest
- Vollständige Antragsunterlagen mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten / JM
- Kooperation der an der Hilfe beteiligten Institutionen
- Schweigepflichtsentbindungen

-> Entscheidung 4-6 Wochen nach Vorliegen der Stellungnahme



Aktuelle Herausforderungen

- Bedarfsgerechte Leistungen in Kooperation mit den Leistungserbringern
- Pool-Bildung – Zusammenfassen der Bedarfe mehrerer Kinder
- Einzelvereinbarungen / Persönliches Budget
- Fachkräfte- und Personalmangel
u.a. auch bei Leistungserbringern und in Schulen
- Fachärztliche Versorgung → Fachärztliche Stellungnahmen!
- BTHG / KJSG / weitere Reha-Träger
- Verfahrenslots/in: Zuständigkeiten/Überleitung von Hilfen/
Abstimmung der Verwaltungsabläufe zwischen den Fachdiensten



Zeit für Rückfragen

